

Pflanzenpass und Schutzgebiete

(Information Pflanzengesundheit 7/2021)

Ein Schutzgebiet kann auf Antrag eines Mitgliedsstaates der EU gemäß Artikel 32 Abs. 1 VO (EG) 2016/2031 für das gesamte Gebiet dieses Staates oder eines Teils davon durch die Kommission anerkannt werden, wenn in dem betroffenen Gebiet bestimmte Quarantäneschädlinge nicht vorkommen, die in anderen Staaten der EU verbreitet sind und es sich nicht um Unionsquarantäneschädlinge handelt. Es ist im Folgenden verboten diesen „Schutzgebiet-Quarantäneschädling“ in das betreffende Schutzgebiet einzuschleppen oder innerhalb dieses Gebiets zu verbringen. Da diese Quarantäneschädlinge in den anderen Gebieten der EU jedoch verbreitet vorkommen, besteht potentiell die Gefahr, dass sie mit der Verbringung von Ware in die bis dato noch nicht befallenen Gebiete gelangen.

Dieser Umstand erfordert genauere und häufigere Kontrollen durch den Pflanzenschutzdienst, insbesondere direkt vor dem Verbringen der Ware. Deshalb sind geplante Verbringungen von pflanzenpasspflichtiger Ware in Schutzgebiete rechtzeitig beim TLLLR anzumelden. Nach erfolgreicher Kontrolle der Bestände durch Mitarbeiter des TLLLR unter ggf. Zuhilfenahme von Laboruntersuchungen wird eine zeitlich begrenzte Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen in Schutzgebiete durch die Behörde erteilt. Diese zeitlich befristete Ermächtigung ist jeweils kostenpflichtig.

Nach Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 unterliegt der Pflanzenpass für Schutzgebiete besonderen formale Anforderungen, die einzuhalten sind.

Die Ausnahmeregelung für die direkte Lieferung an den Endnutzer nach Artikel 81 der VO (EU) 2016/2031 gilt nicht für das Verbringen in Schutzgebiete, hier wird auch bei direkter Lieferung an einen Endnutzer ein Pflanzenpass für Schutzgebiete benötigt.

Außerdem ist zu beachten, dass bei der Verbringung von Zukaufware bereits am Produktionsstandort des Zulieferbetriebes die Einhaltung der Bedingungen für die Verbringung in das Schutzgebiet überprüft werden muss und ein entsprechender Pflanzenpass für Schutzgebiete ausgestellt wird.

Beispiel für einen Pflanzenpass in ein Schutzgebiet:

	Pflanzenpass-Schutzgebiet/ Plant Passport - PZ
	<i>Chryphonectria parasitica</i>
A	Quercus
B	DE - TH1 XXXXXX
C	YYYY XXXXX YYY
D	DE

Die Liste der Schutzgebiete mit den jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen ist im Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zu finden. Dort findet sich auch unter Anhang X die Liste der besonderen Anforderungen an Schutzgebiete und im Anhang XIV die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete und die Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass mit der Kennzeichnung „PZ“ benötigt wird.

Feuerbrand (*Erwinia amylovora*)

In Thüringen tritt der Erreger des Feuerbrandes, *E. amylovora* regelmäßig und weit verbreitet auf. Die im Punkt 9. Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 genannten besonderen Anforderungen für die Verbringung in Schutzgebiete werden nicht erfüllt.

Pflanzen und lebender Blütenstaub (außer Früchte und Samen) folgender Gattungen dürfen somit aus Thüringen nicht in Schutzgebiete verbracht werden:

Amelanchier
Chaenomeles
Cotoneaster
Crataegus
Cydonia
Eriobotrya
Malus
Mespilus
Photinia davidiana
Pyracantha
Pyrus
Sorbus



1 Feuerbrandsymptome

Schutzgebiete für *E. amylovora* sind für folgende EU-Staaten anerkannt (bei einigen Staaten sind Teilgebiete ausgenommen)

Estland	Irland
Spanien	Litauen
Frankreich	Slowenien
Italien	Slowakei
Lettland	Finnland

Eine Verbringung zugekaufter Ware, die aus einem Schutzgebiet oder einer amtlich überwachten Zone stammt ist möglich.

Weitere Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge

Schutzgebiete für weitere Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge bestehen in folgenden EU-Staaten oder Teilen davon:

Griechenland
Tschechien
Irland
Schweden
Nordirland
Frankreich
Portugal
Zypern
Spanien
Malta
Finnland



2 *Bemisia tabaci* Genn (europäische Populationen)

Die Verbringung pflanzenpasspflichtiger Ware aus Thüringen in diese Gebiete ist für den speziellen Einzelfall zu prüfen.